



Referat 31 - Handreichung Nr. 8:

Einführung neuer Studiengänge - Verfahren und Kriterien

Stand: Februar 2014

(Sprachliche Überarbeitung und Aktualisierung von Internetverweisen)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die Handreichung gliedert sich in die folgenden Teile:

1. Zur Einführung.....	2
2. Beteiligte.....	3
3. Kriterien und Vorgaben.....	7
4. Verfahrensschritte	9
5. Quellen im WWW.....	12
6. Anlagen	13

1. Zur Einführung

Sie haben eine Idee für einen neuen Studiengang, bereits ein Konzept entwickelt oder sind mit der Begleitung des Einführungsprozesses beauftragt? Dann freuen wir uns, dass diese Handreichung den Weg in Ihre Hände gefunden hat.

Im Vordergrund steht bei der Gestaltung neuer Studienangebote selbstverständlich die wissenschaftliche Qualität – das Ziel, Lehrenden und Studierenden Räume für eine Interaktion zu eröffnen, die Bildungsprozesse und forschendes Lernen unterstützt. Wir möchten erreichen, dass Sie sich auf dieses Ziel konzentrieren können, und Sie deshalb frühzeitig über formale Schritte informieren, die auf dem Weg von der Idee für ein neues Studienangebot bis zur Einschreibung der ersten Studierenden auch zu erledigen sind, aber auch über Angebote zur Unterstützung auf diesem Weg.

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben daher ein Verfahren für die Einführung eines neuen Studiengangs abgestimmt, um Ihnen unnötige Verfahrensschritte, doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen. Dass der Ablaufplan für dieses Verfahren auch verbindliche Termine beinhaltet, lässt sich nicht vermeiden. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass Ihnen möglichst große Freiräume bleiben, um die für Sie wichtigsten Schritte nach Ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten zu können.

2. Beteiligte

2.1 Auf der Ebene der Fächer

2.1.1 Fachbereiche

Als fachnahe Einrichtungen sind die Fachbereiche die zentralen Bezugspunkte für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Studierenden und diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals, die Aufgaben im Handlungsfeld Studium und Lehre wahrnehmen. Für die Entwicklung und die Einführung neuer Studiengänge sind sie daher von zentraler Bedeutung: Die zentralen Standards für die Ziele und die Gestaltung neuer Studiengänge kommen stets aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-) Disziplinen entwickelt.

Formal betrachtet sind Fachbereiche und Institute an der Universität Hamburg allerdings Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht sind die Befugnisse der Fachbereiche also aus denen der Fakultät abgeleitet und müssen ihnen in einem formalen Akt übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, neben den Gremien, die sich an Ihrem Fachbereich etabliert haben, auch die Ebene der Fakultät einzubinden und dafür ausreichend Zeit einzuplanen.

2.1.2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte sowie die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen – all dies liegt in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrer jeweiligen Disziplin.

Sie sollen sich bei der Bestimmung der Merkmale von „guter Lehre“ und „gutem Studium“ an den von Hochschulrat, Präsidium und Fakultäten festgelegten strategischen Entwicklungszielen orientieren und die Interessen der an Studium und Lehre Beteiligten und der von diesem Prozess Betroffenen berücksichtigen – namentlich der Studierenden und ihrer Angehörigen, der Wissenschaftsgemeinde, des beruflichen Umfeldes der Absolventinnen und Absolventen, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand als ihrer Vertretung.

Darüber hinaus übernehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Studienganges. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu klären, wer Funktionen wie Studiengangsleitung, Prüfungsausschussvorsitz oder Modulverantwortung übernehmen wird.

2.1.3 Studentinnen und Studenten

Als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ sollten Studierende regelhaft nicht nur auf der Ebene der Entscheidungsgremien in Fakultäten und Fachbereichen in die Entwicklung neuer Studiengänge einbezogen werden, sondern auch in die Projektgruppen, die die Einführung eines neuen Studiengangs vorbereiten und begleiten.

2.1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals

Mit den [Studienbüros](#) hat sich an der Universität Hamburg ein professionelles Studien- und Prüfungsmanagement etabliert, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich hauptberuflich um die organisatorischen Aspekte kümmern, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Vielfach können sie Sie auch schon in der Phase der Studiengangsentwicklung unterstützen, sei es bei der Ausarbeitung von Ordnungen und Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme.

Auch auf die Erfahrungen anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals, die im Alltag an der Durchführung von Studiengängen mitwirken, sollten Sie bei der Planung eines neuen Studiengangs unbedingt zurückgreifen.

2.2 Auf der Ebene der Fakultäten

2.2.1 Dekanat

Die Universität Hamburg ist in [Fakultäten](#) gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten.

Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind im [Hamburgischen Hochschulgesetz](#) (HmbHG, § 89-92) sowie in der [Grundordnung der Universität Hamburg](#) (§§ 5, 6 GO) geregelt.

Die Dekanate nehmen im Zuständigkeitsbereich der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind. Dazu gehört unter anderem die Beschlussfassung über die Einführung eines neuen Studiengangs in Abstimmung mit dem Fakultätsrat (⇒ Kapitel 2.2.2 und 4.2). Das Prodekanat für Studium und Lehre muss daher frühzeitig in die Planung eines neuen Studiengangs eingebunden werden.

2.2.2 Fakultätsrat

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (§ 91 Abs. 1 HmbHG). Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen zu seinen Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevanten Satzungen,
- die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
- die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie
- die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

2.2.3 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

Der Grundordnung zufolge soll jede Fakultät mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und Verwaltungspersonals angemessen vertreten sein sollen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienbe-

ratung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre. Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium. In Prüfungsangelegenheiten wirkt er mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

2.3 Auf Universitätsebene

2.3.1 Hochschulrat

Der Hochschulrat hat neun ehrenamtliche Mitglieder, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Seine Aufgaben sind im Hamburgischen Hochschulgesetz geregelt (§ 84 HmbHG) und beinhalten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Studiengänge:

- die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung, sowie
- die Formulierung von Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

Gegenstand der Struktur- und Entwicklungspläne ist unter anderem das Studienangebot: Die Struktur- und Entwicklungspläne umfassen für ihre jeweilige Laufzeit die Studiengänge, die an der Universität Hamburg angeboten oder neu eingeführt werden sollen. War eine konkrete Festlegung neu einzuführender Studiengänge zum Zeitpunkt der Genehmigung des Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat noch nicht möglich oder absehbar, ist bei der Einführung neuer Studiengänge in jedem Fall sicherzustellen, dass diese den Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans nicht verlassen. Darüber hinaus müssen Sie den Standards entsprechen (⇒ Abschnitt 3), die von den Gremien der Universität vereinbart wurden.

2.3.2 Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§§ 79-83 HmbHG) sowie in der Grundordnung der Universität Hamburg (§§ 19-22 GO) geregelt. Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Im Bereich der Einführung neuer Studiengänge an der Universität Hamburg fallen dem Präsidium zwei zentrale Aufgaben zu, die zugleich wichtige Schritte zu Beginn und zum Ende des Einführungsprozesses markieren:

- Die Bestätigung des Studiengangskonzeptes einschließlich der Kapazitätsplanung (aufgrund der Leitungsaufgabe „fakultätsübergreifende Steuerung und Koordinierung“, in diesem Fall mit Bezug zur Umsetzung des Struktur- und Entwicklungsplans; § 79 Abs. 2 Satz 2 HmbHG). Diese Aufgabe übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre mit Unterstützung der Referate 11 und 31 der Präsidialverwaltung.
- Die Genehmigung von Prüfungsordnungen oder von Fachspezifischen Bestimmungen sowie von Satzungen, die Auswahlkriterien und -verfahren oder besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang festlegen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG).

2.3.3 Präsidialverwaltung

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) federführend die Einführung neuer Studiengänge, die auch die Kolleginnen und Kollegen in den unten genannten anderen Referaten einbinden. Wer Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner ist, können Sie der [Übersicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#) auf unseren Internetseiten entnehmen: Hier sehen Sie, wer für die Betreuung welcher Studienbüros und deren Studiengänge verantwortlich ist.

Weil Studiengänge an der Universität Hamburg aufgrund der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in der Regel zulassungsbeschränkt sind, ist es wichtig, belastbare Kapazitätsberechnungen zu erstellen, die im Zweifelsfall auch vor Gericht Bestand haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 11 - Planung und Controlling](#) unterstützen Sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Planerin oder dem zuständigen Planer Ihrer Fakultät bei der Erstellung von Kapazitätsberechnungen für den neuen Studiengang.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 33 - Service für Studierende](#) administriert. Wenn für Ihren Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen oder ein spezielles Auswahlverfahren angewendet werden sollen, ist es wichtig, die Umsetzung rechtzeitig mit dem Referat 33 abzustimmen, weil für Bewerbung und Zulassung feste Termine gelten.

2.3.4 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen, die Sie bei der Einführung neuer Studiengänge unterstützen können, sind unter anderem

- das [Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung](#) (ZHW), dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sie bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten beraten können,
- das [Zentrale eLearning-Büro](#), das Sie, ggf. in Abstimmung mit dem [eLearning-Büro Ihrer Fakultät](#), im Hinblick auf den Einsatz neuer Medien in Studium und Lehre unterstützt, im Hinblick auf den Einsatz neuer Medien unterstützt,
- das [Career Center](#), das Studierende beim Übergang in die Berufswelt unterstützt, und
- das [Zentrum für Lehrerbildung Hamburg](#) (ZLH), falls Sie die Einführung eines neuen Lehramts-Teilstudiengangs planen.

3. Kriterien und Vorgaben

Die Erarbeitung gemeinsamer und verbindlicher, zwischen Fakultäten, Fachbereichen und Präsidium abgestimmter Qualitätsstandards für Studium und Lehre (über die im STEP 2012 hinaus festgelegten Ziele) findet derzeit statt.

Darüber hinaus ergeben sich Rahmenbedingungen für die Gestaltung neuer Studiengänge aus den an der Universität Hamburg etablierten Strukturmodellen, den Vorgaben des Hochschulrates für Masterstudiengänge sowie aus hochschul- und kapazitätsrechtlichen Vorgaben. Die sogenannten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz für Bachelor- und Masterstudiengänge sind zwar nur im Akkreditierungsverfahren verbindlich, sollten im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen aber auch bei der Gestaltung von Bachelor- und Masterprogrammen berücksichtigt werden.

3.1 Strukturmodelle

Mit Ausnahme staatlich bzw. kirchlich geregelter Studiengänge sind alle Studiengänge an der Universität Hamburg nach dem gestuften Bachelor- und Mastermodell organisiert und durchgehend modularisiert (⇒ [Handreichung Nr. 5 - Modulbeschreibungen und -handbücher](#)).

Im Zuge der Umstellung des Studienangebotes auf Bachelor und Master sind an der Universität bestimmte Strukturmodelle verabredet worden: In der Regel umfasst das Bachelorstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (eine Verlängerung um ein bis zwei Semester ist in besonders begründeten Fällen möglich), das (konsekutive) Masterstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ergänzend zum Hauptfach (Ein-Fach-Studiengänge: 135 LP, Zwei-Fach-Studiengänge: 90 LP) und ggf. Nebenfach (nur Zwei-Fach-Studiengänge: 45 LP) beinhaltet das Bachelorstudium regelhaft die curricularen Bereiche „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)“ (in der Regel 27 LP) und „freier Wahlbereich“ (in der Regel 18 LP). Innerhalb der einzelnen Fakultäten gibt es jeweils Verabredungen oder Beschlüsse, die die fachspezifische Ausgestaltung der Studienstruktur betreffen und die Sie bei der Entwicklung des neuen Studienganges berücksichtigen sollten.

Besondere Strukturvorgaben gelten für die Teilstudiengänge im Rahmen des Hamburger Lehramtsstudiums.

3.2 Struktur- und Entwicklungsplan

Für die Jahre 2009 bis einschließlich 2012 haben die Fakultäten und das Präsidium mit dem Hochschulrat einen Struktur- und Entwicklungsplan vereinbart („STEP 2012“), der unter anderem auch die Konzepte der Fakultäten für das Angebot von Masterstudiengängen festschreibt. Für die im STEP 2012 vorgesehenen Masterstudiengänge hat der Hochschulrat sogenannte „Gesichtspunkte“ (⇒ Abschnitt 6.3) festgelegt, die bei der Konzeption der Programme berücksichtigt werden sollen.

3.3 Prüfungsordnungen

In Hamburg sind die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen (mit Ausnahme von staatlich reglementierten Programmen) im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) festgeschrieben. Für die unterschiedlichen Typen von Bachelor- und Masterstudiengängen („...of Arts“ / „...of Science“ / „...of Education/...of Laws“) gibt es an der Universität Hamburg jeweils allgemeine Prüfungsordnungen, die zwischen den Fakultäten abge-

stimmt sind und in den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen wurden. Für die einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengänge werden diese fakultären Prüfungsordnungen durch sogenannte „Fachspezifische Bestimmungen (FsB)“ ergänzt, die die Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten.

3.4 Kapazitätsplanung

Die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg sind zulassungsbeschränkt („örtlicher Numerus Clausus“), weil die Nachfrage nach Studienplätzen weitaus größer ist als die zur Verfügung stehende Lehrkapazität. Um gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen, wie diese Lehrkapazität verwendet wird, muss die Universität jährlich einen Kapazitätsbericht erstellen, in den wegen der vielfältigen Verflechtungen und Kooperationen im Bereich der Lehre auch solche neuen Studiengänge aufgenommen werden müssen, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen sollen. Für die ordnungsgemäße Verwendung des knappen Gutes „Lehrkapazität“ gibt es bestimmte Vorgaben ($\Rightarrow$ Abschnitt 6.5), die unter anderem auch zulässige Bandbreiten für die Betreuungsrelation in Studiengängen und Lehrveranstaltungen festlegen.

4. Verfahrensschritte

Den genauen Ablauf des Prozesses „Einführung neuer Studiengänge“ können Sie dem abgestimmten Schaubild (⇒ Abschnitt 6.1) entnehmen, das die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität, zuständige Akteure und ihre Aufgaben sowie wichtige Termine darstellt. Zu einzelnen Schritten finden Sie im Folgenden genauere Erläuterungen – offene Fragen klärt Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner im Referat 31 gerne mit Ihnen.

4.1 Entwicklungsphase

Am Anfang eines neuen Studienangebotes stehen immer eine Idee und ein Prozess, in dessen Verlauf die Idee zu einer Möglichkeit wird und konkrete Gestalt annimmt. Dieser Prozess lässt sich nicht a priori beschreiben, geschweige denn normieren, sondern hängt von den Persönlichkeiten der Beteiligten ab, ihren fachlichen Hintergründen und vielen anderen Faktoren.

Sie werden in dieser Phase auch Rat einholen, informierte Meinungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft, aus ihrem Fach und aus anderen Disziplinen, aber auch von Studierenden und vielleicht von Personen von außerhalb der Universität Hamburg, möglichen Kooperationspartnern in Forschungseinrichtungen, Kultur oder Wirtschaft. Auch mit denkbaren Arbeitgebern der Absolventinnen und Absolventen werden Sie möglicherweise Kontakt suchen oder mit Vertreterinnen und Vertretern bestimmter Professionen. Falls Sie ein neues Studienangebot im Lehramtsbereich planen, werden Sie sich mit dem Zentrum für Lehrerbildung Hamburg abstimmen und mit Lehrerinnen und Lehrern aus der Praxis.

Ratsam ist es, auch mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre Ihrer Fakultät und dem Studienbüro, das für die Betreuung von Studiengängen in Ihrem Fachgebiet zuständig ist, Kontakt aufzunehmen, damit diese Sie über Schritte informieren können, die aus Sicht der Fakultät erforderlich sind.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialverwaltung und anderer zentraler Einrichtungen (⇒ Abschnitt 2.3.3 und 2.3.4) stehen Ihnen schon in dieser Phase gerne beratend zur Seite. Einen Ablaufplan haben wir dafür allerdings nicht festgelegt, um Sie in dieser Phase nicht unnötig festzulegen – wir richten uns ganz nach Ihren Bedürfnissen.

4.2 Initiativbeschluss

Wenn sich die ersten Überlegungen zur Einführung eines neuen Studienangebotes soweit konkretisiert haben, dass ein konkretes Startdatum ins Auge gefasst wird, muss auf der Ebene der Fakultät ein sogenannter „Initiativbeschluss“ herbeigeführt werden, der durch zwei Gremien erfolgt: Das Dekanat legt in einem Beschluss zunächst Eckpunkte für die organisatorische und kapazitäre Planung und Durchführung des Programms fest, bevor der Fakultätsrat als formal für die Beschlussfassung über neue Studiengänge zuständiges Organ mit seinem Beschluss den „formalen Startschuss“ für die Konkretisierung der Planungen gibt (⇒ Abschnitt 6.2). Ist der Initiativbeschluss erfolgt, wird er über das Dekanat an das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Referate 31 und 11 weitergeleitet. Die Einführung hochschulübergreifender Studiengänge bedarf der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung gemäß § 55 HmbHG.

4.3 Auftaktgespräch

Das Auftaktgespräch findet in der Regel möglichst bald nach dem Initiativbeschluss statt: Es soll gewährleisten, dass alle an der Einführung des neuen Programms beteiligten Personen auf demselben Informationsstand sind und ihre Rolle und Aufgaben sowie die nächsten Schritte und wichtigen Termine kennen. Besonderheiten und mögliche kritische Punkte können im Rahmen dieses Gespräches angesprochen und eine Klärung angestoßen werden.

An dem Gespräch, zu dem das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied einlädt, nehmen außerdem Sie (bzw. die – designierte – Studiengangsleitung), das Studiendekanat, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Studienbüro und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Ihrer Fakultät, die bzw. der für kapazitätsbezogene Fragen zuständig ist, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate 11 und 31 teil, die den Prozess der Einführung begleiten werden. In besonderen Fällen, beispielsweise bei fakultäts- oder hochschulübergreifenden Studienangeboten oder neuen Lehramts-Teilstudiengängen, kann die Runde nach Absprache um zusätzliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden.

4.4 Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung

Die Zustimmung zur Umsetzung des Einführungsbeschlusses des neuen Studienangebotes durch das Präsidium erfolgt im Nachgang zum Auftaktgespräch auf der Grundlage zweier Dokumente:

- Das Studiengangskonzept (⇒ Abschnitt 6.3) stellt das geplante Programm auf wenigen Seiten vor (Ziele, Schwerpunkte, didaktisches Konzept, Studienstruktur und Studienplan, Umsetzung, Ressourcen). Bei Masterstudiengängen dokumentiert es darüber hinaus die Berücksichtigung der „Gesichtspunkte“ des Hochschulrates. Fragen zur Erstellung des Studiengangskonzeptes klären Sie am besten mit Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner im Referat 31, die oder der Ihnen auch Muster und Strukturierungshilfen zur Verfügung stellen kann.
- Die sogenannte Ausfüllrechnung (⇒ Abschnitt 6.5) dokumentiert, wie viel Lehrkapazität durch das Studienangebot gebunden wird. Sie ist ein Baustein für den jährlichen Kapazitätsbericht und bildet die Grundlage für die Errechnung des sogenannten „Curricularnormwert“ (CNW), der das Verhältnis von Lehrkapazität und Studierenden ausdrückt. Fragen zur Erstellung der Ausfüllrechnung klären Sie am besten mit Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner im Referat 11.

Das Studiengangskonzept sowie die Ausfüllrechnung werden über das Dekanat Ihrer Fakultät an das Referat 31 weitergeleitet.

4.5 Satzungen

Nach der Zustimmung zur Umsetzung des Einführungsbeschlusses sollten Sie mit der Erstellung der für Prüfungen, Zulassung und Auswahl erforderlichen Satzungen beginnen: In jedem Fall müssen für den neuen Studiengang eigene fachspezifische Bestimmungen erstellt werden, die die Prüfungsordnung der Fakultät ergänzen (⇒ Abschnitt 6.4).

Sollen für Bewerberinnen und Bewerber besondere Zugangsvoraussetzungen gelten, muss außerdem die „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen“ Ihrer Fakultät um Regelungen für den neuen Studiengang ergänzt werden.

Ein besonderes Auswahlverfahren für die Studierenden eines neuen Masterstudienganges muss gegebenenfalls in der entsprechenden Fakultätssatzung geregelt werden.

Die Beschlussfassung über alle drei genannten Satzungen erfolgt im Fakultätsrat Ihrer Fakultät, der allerdings häufig auf der Grundlage einer vorherigen Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsvorstand, ...) entscheidet. Über die Genehmigung der Satzungen beschließt das Präsidium aufgrund einer Prüfung, die gewährleisten soll, dass die Satzungen nicht gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Für diese Rechtsprüfung ist das Referat 31 zuständig.

Nach unserer Erfahrung lassen sich die meisten Ideen und Vorstellungen zur Gestaltung eines Studienganges so in Satzungen beschreiben, dass sie sowohl rechtssicher als auch praktisch umsetzbar sind. Hierfür können Sie auf die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Ihren Studiengang zuständigen Studienbüros sowie Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihres Ansprechpartners aus dem Referat 31 zurückgreifen. Bei neuen Lehramtsstudiengängen sollten Sie auch das ZLH frühzeitig einbinden.

Da die genannten Satzungen unter anderem auch die Grundlage für die Kapazitätsplanung der Universität und das Zulassungsverfahren bilden, ist es wichtig, dass sie zu bestimmten Terminen in beschlossener und genehmigter Fassung vorliegen. Sie sollten daher ausreichend Zeit für ihre Erstellung einplanen, damit der Start des neuen Studienangebotes nicht durch das Fehlen formaler Voraussetzungen gefährdet ist.

4.6 Vorbereitung des Studiengangstarts

Parallel zur Erstellung der Satzungen ist eine Reihe von organisatorischen Schritten erforderlich, über die das für Ihren Studiengang zuständige Studienbüro in aller Regel bestens Bescheid weiß. Sie sollten daher in dieser Phase eng mit ihm zusammenarbeiten. Viele dieser Schritte betreffen die Vorbereitung auf der Ebene der Lehrinheit, des Fachbereiches oder der Fakultät, etwa die konkrete Lehr- und Raumplanung; andere die Abstimmung mit zentralen Einheiten:

- Bereits nach dem Initiativbeschluss erhält der neu einzuführende Studiengang für statistische Zwecke Schlüssel. Nach der Bestätigung von Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung durch das Präsidium wird der Studiengang als „technische Prüfungsordnung“ im Campusmanagementsystem der Universität STiNE eingerichtet. Beide Schritte werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 – Qualität und Recht koordiniert und in Kooperation mit dem Referat 33 – Service für Studierende, dem RRZ sowie dem Referat 13 – Datenmanagement und Statistik umgesetzt.
- Die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens wird mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates 33 - Service für Studierende abgestimmt.
- Informationsmaterial über den neuen Studiengang stellen verschiedene Einrichtungen der Universität Hamburg zur Verfügung – jeweils in Abstimmung untereinander und mit Ihnen: Zentral die [Abteilung 2 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit](#) und das Referat 32 - Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung, dezentral die Fakultätsleitung oder das Studienbüro.

5. Quellen im WWW

5.1 Standards und Rechtliche Vorgaben

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung: <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.

Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.

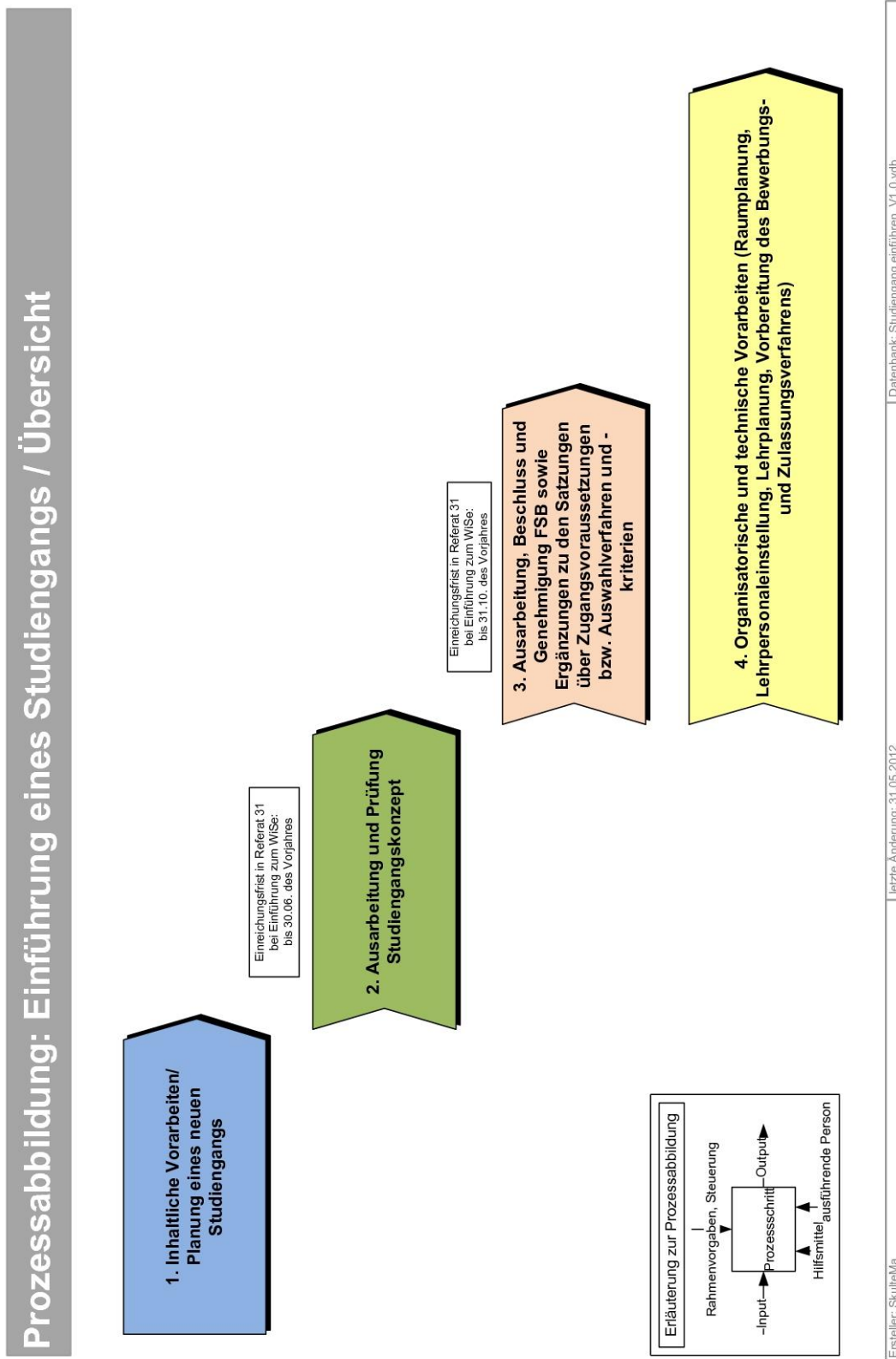
Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH): Leistungspunkteverteilung im Lehramts-Studium: <http://www.zlh-hamburg.de/lehrer-werden-in-hamburg/leistungspunkte-und-ects/>

5.2 Prüfungsordnungen der Fakultäten

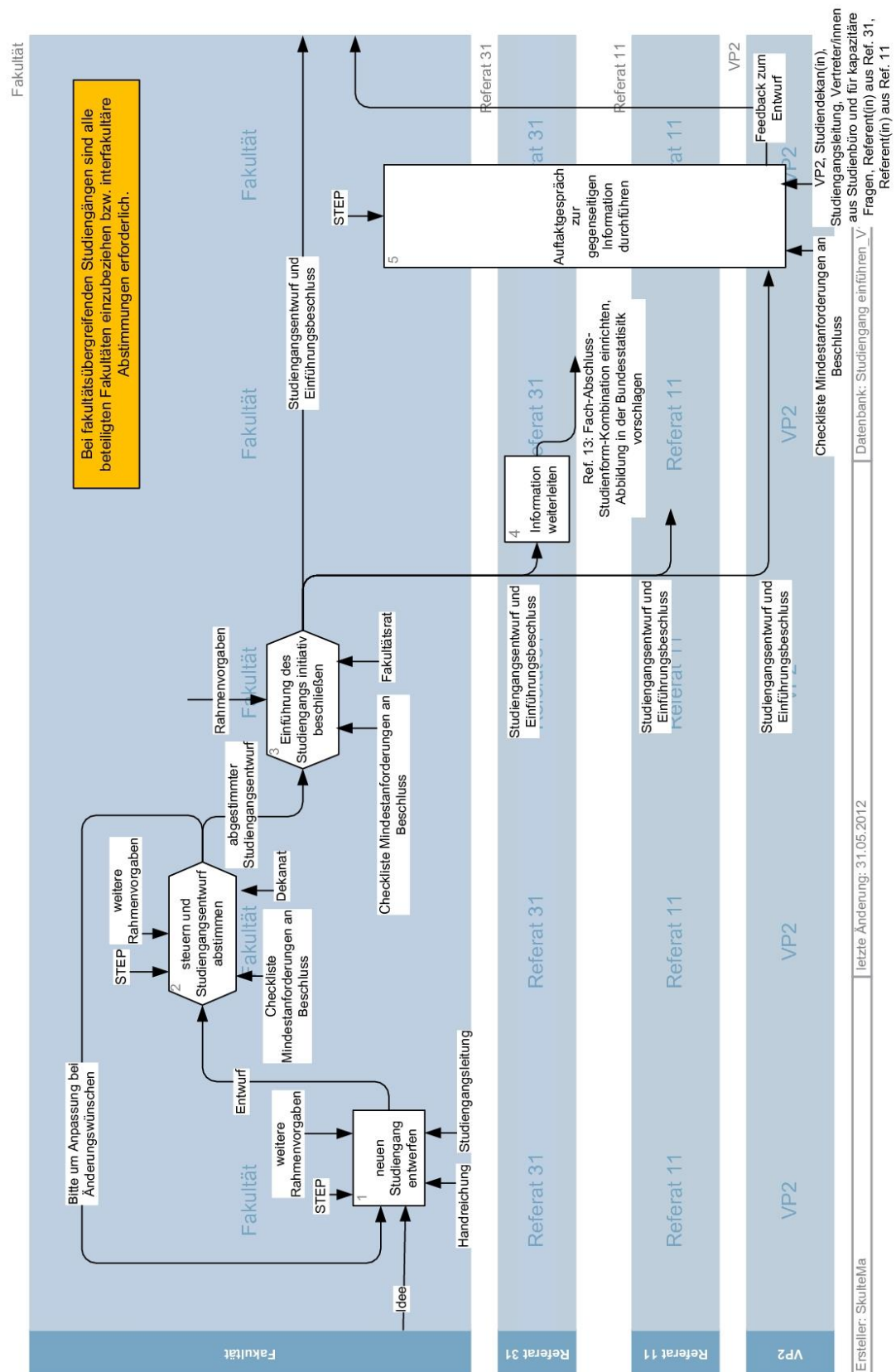
Die Prüfungsordnungen der Fakultäten, die den Rahmen für neue Bachelor- und Masterstudiengänge vorgeben, werden hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/PO> (⇒ wählen Sie Ihre Fakultät und dann den Menüpunkt „(Fachbereichs-)Übergreifend“).

6. Anlagen

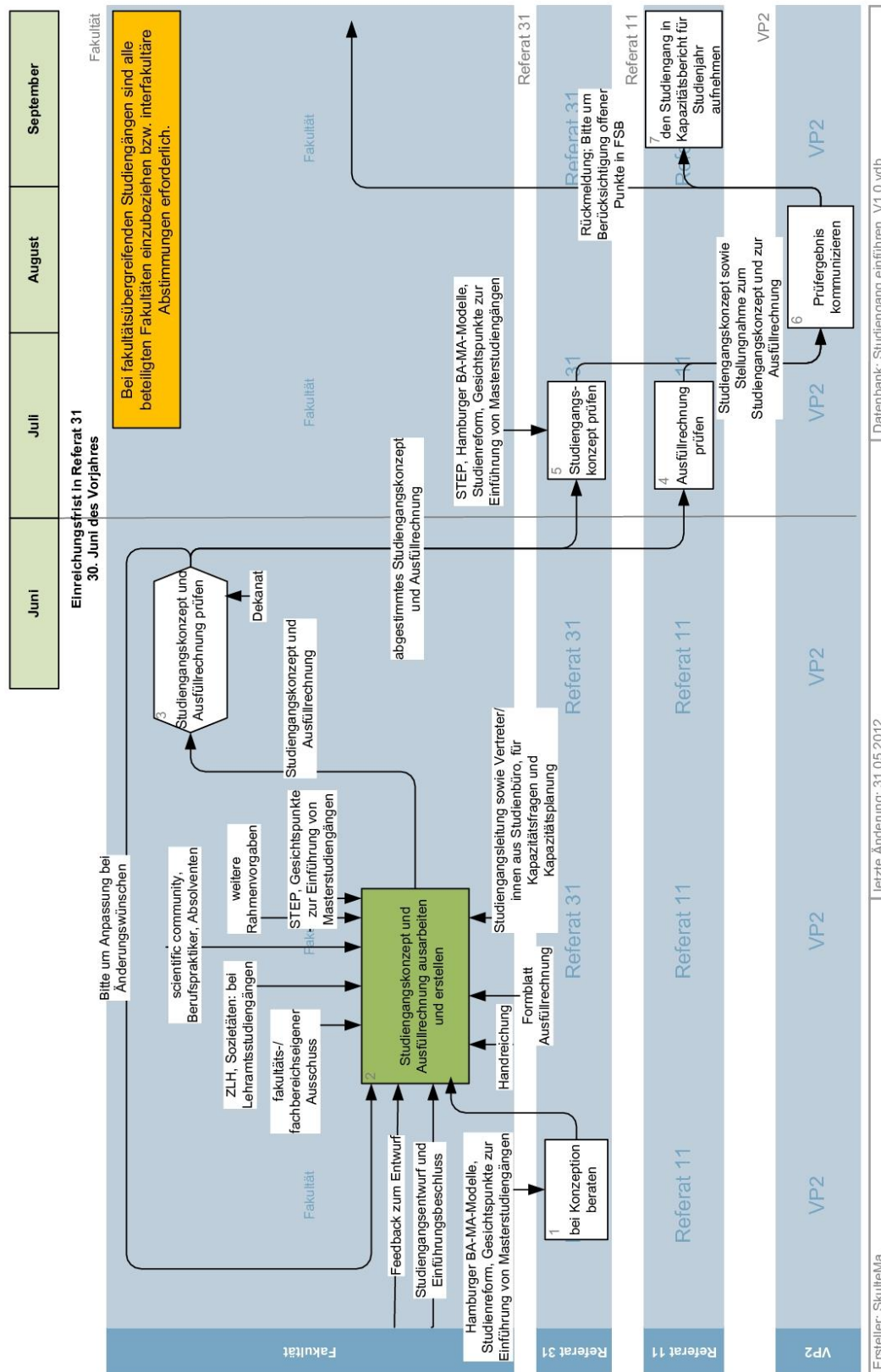
6.1 Prozessabbildung „Einführung eines Studiengangs“ (Vorlage Ref. 12, vereinbart von der Studiendekanekammer am 8. Juni 2012)



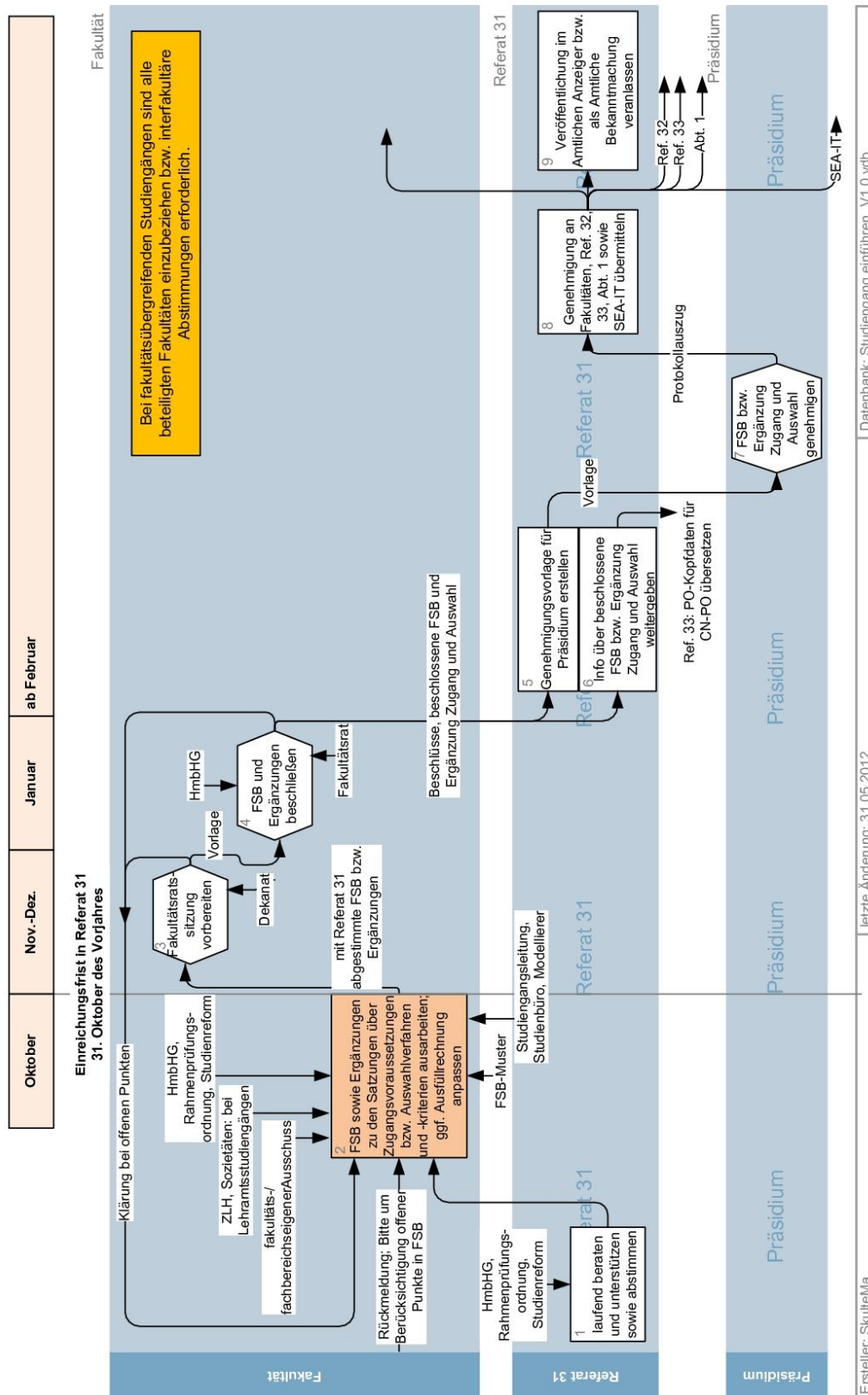
1. Inhaltliche Vorarbeiten/Planung eines neuen Studiengangs



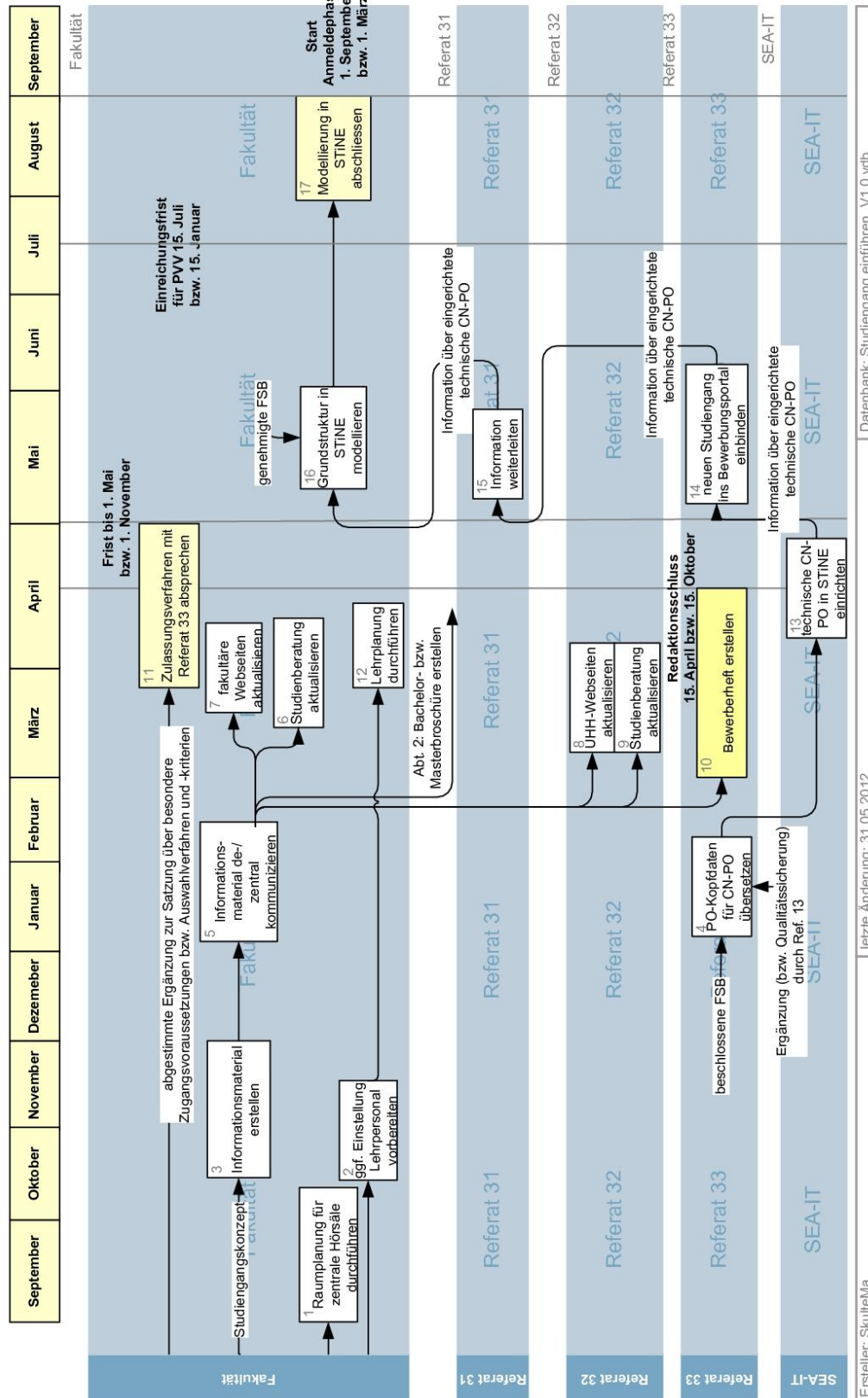
2. Ausarbeitung und Prüfung Studiengangskonzept



3. Ausarbeitung, Beschluss und Genehmigung FSB sowie Ergänzungen zu den Satzungen über Zugangsvoraussetzungen bzw. Auswahlverfahren und -kriterien



4. Organisatorische und technische Vorarbeiten (Raumplanung, Lehrpersonaleinstellung, Lehrplanung, Vorbereitung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens)



6.2 Checkliste zu den inhaltlichen Mindestanforderungen an die fakultätsinternen Beschlüsse zur Einführung eines neuen Studiengangs (Vorlage Ref. 12, vereinbart von der Studiendekanekammer am 8. Juni 2012)

Im Folgenden werden die inhaltlichen Mindestanforderungen an die frühzeitig im Vorfeld zu beschließenden Rahmenbedingungen bei der Einführung eines neuen Studiengangs aufgeführt.

Datenorganisatorische Angaben

- (federführende) Fakultät (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)
- Fachbereich
- Titel des Studiengangs
- Studienfach (bestehend oder neu; deutsch, englisch, Langbezeichnung, Kurzbezeichnung mit max. 30 Zeichen)
- Studienabschluss bzw. Studienabschlüsse (bestehend oder neu)
- Studienform bzw. Studienformen (bestehend oder neu)
- (federführende) Lehreinheit (bestehend oder neu)
- beteiligte Fakultäten
- beteiligte Lehreinheiten (bestehend oder neu)

Ergänzung zu den Punkten Studienfach, Studienabschluss, Studienform, (federführende) Lehreinheit, beteiligte Lehreinheiten: Bei diesen Angaben werden entweder bestehende oder neue Bezeichnungen verwendet. Wenn es sich um neue Bezeichnungen handelt, wird Referat 13 zu einem späteren Zeitpunkt dazugehörige neue Signaturen vergeben.

Erläuterung zum Punkt Studienform: Hierbei soll angegeben werden, in welchen Studienformen das Studium absolviert werden kann (Erststudium, Ergänzungs- und Erweiterungsstudium, Promotionsstudium, Weiterbildungsstudium, Konsekutives Masterstudium sowie zukünftig für die Lehramtsstudiengänge eine UHH-spezifische Studienform „Anpassungsstudium“). Außerdem kann die Einrichtung einer neuen Studienform vorgeschlagen werden, sofern diese nicht durch die vorhandenen Formen abgedeckt wird.

Angaben zur Studiengangorganisation, zur Einordnung in den STEP sowie zu den Ressourcen

- verantwortliche Studiengangsleitung/Programmdirektion (Angaben mit Tel. und E-Mail-Adresse)
- verantwortliches Studienbüro
- Einführung geplant zum (Angabe des Semesters)
- Beschreibung der Einordnung des Studiengangs in den STEP und damit der strategischen Bedeutung des Studiengangs
- Regelstudienzeit
- voraussichtliche Anzahl der Anfängerplätze. Sofern die Anzahl von 15 Studienplätzen unterschritten wird, ist eine begründende Stellungnahme des Dekanats beizufügen.
- Curricularwert
- Angabe, ob mehrere Vertiefungsprofile o.ä. vorgesehen sind mit der Notwendigkeit (neue) Parallelangebote zu etablieren

- Angaben zur Herkunft der Ressourcen für den neu einzuführenden Studiengang/Beschreibung der voraussichtlichen Kompensation

Erläuterung zum Punkt *Angaben zur Herkunft der Ressourcen für den neu einzuführenden Studiengang/Beschreibung der voraussichtlichen Kompensation*: Auf Grund laufender Studiengänge bestehen bereits kapazitäre Bindungen. Die Ressourcenplanung muss daher i.d.R. auf Grundlage der noch zur Verfügung stehenden kapazitären Ressourcen und/oder Umschichtungen der kapazitären Bindungen von bereits eingeführten Studiengängen erfolgen. Dies geschieht unter Einhaltung von Rahmenvorgaben (z.B. hinsichtlich der Zielzahlen Bachelor- bzw. Masteranfänger/innenplätze, CNW [Anpassung an politische Vorgaben]). D.h. die Neueinrichtung eines Studiengangs setzt eine Kompensation an anderer Stelle voraus (z.B. Ablösung eines oder mehrerer Studiengänge).

Anmerkung: Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Fakultäten einzubeziehen bzw. interfakultäre Abstimmungen erforderlich.

6.3 Studiengangskonzept

Beschluss „Gesichtspunkte für die Einführung von Master-Studienangeboten“ (verabschiedet durch das Präsidium am 22. November 200 und beschlossen durch den Hochschulrat am 5. Dezember 2007)

	Gesichtspunkte für die Einführung von Master-Studienangeboten (verabschiedet durch das Präsidium am 22.11.2007 und beschlossen durch den Hochschulrat am 05.12.2007)	Gesamtkonzept	Studiengangskonzept	Fachspezifische
1.	Stimmigkeit zwischen Entwicklungszielen, Profilbildung und Forschungsschwerpunkten der Fakultät sowie des neu einzuführenden Studienangebots. D.h. Masterangebote v.a. dort, wo Forschungsstärke nachgewiesen werden kann.	X		
2.	Mitwirkung am begleitenden universitären Qualitäts-Management-System.	X		
3.	Konsekutivität als Argument ist allein nicht ausreichend.	X	X	
4.	Darlegung einer ausreichenden Kapazität auf Basis des für die jeweilige Fakultät festgelegten durchschnittlichen gewichteten CWs.	X	X	X
5.	Ausreichende personelle Verankerung des Studiengangs.	X	X	X
6.	Getrennte Ausweisung von ggf. aus Studiengebühren zu finanzierenden Stellen und Lehangeboten (inkl. Darlegung der Verbesserung der Betreuungssituation).	(X)	X	X
7.	Gewährleistung einer Mindestgröße an Master-Plätzen pro Studienangebot (15 Plätze; hiervon sollte nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden).	X	X	
8.	Bevorzugung von Studiengängen, die interdisziplinär ausgerichtet sind und/oder mit nationalen/internationalen Kooperationspartnern angeboten werden sollen.	X	X	
9.	Vorlage Studiengangskonzept: u.a. Darlegung eines ausreichenden Zeitmanagements (von der Entwicklung des Studiengangs, über den Einführungsbeschluss, die Erstellung von Fachspezifischen Bestimmungen, der Genehmigung durch das Präsidium, der Akkreditierung, der Bewerbung des Studiengangs bis zur Zulassung der Studierenden) und einer Analyse der Nachfrage seitens potentieller Studierende und des Bedarfs seitens des Arbeitsmarktes.		X	
10.	Auslandsaufenthalt für Studierende als Bestandteil des Curriculums.		X	X

Leitfaden für die Erstellung eines Studiengangskonzeptes im Rahmen des dreistufigen Genehmigungsverfahrens zur Einführung von Masterstudiengängen (Vorlage Ref. 12)

12/Sku, Stand: 12.07.2012

Das Studiengangskonzept bildet den geplanten Studiengang ab und legt dar, wie (bzw. ob) die „Gesichtspunkte für die Einführung von Masterstudienangeboten“ darin eingehen. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein, jedoch sollte zu jedem Kriterium Stellung genommen werden.

Die folgenden Stichpunkte sollen bei der Erstellung des Studiengangskonzeptes als Leitfaden dienen:

- knappe **Abbildung des Curriculums** (Studienplan, Studienschwerpunkte/Spezialisierungen, Forschungs- oder Anwendungsorientierung) und **Darstellung der Studienziele**
- **Einordnung des Studiengangs in das Fakultätsprofil** (z.B. Beitrag zur Profilbildung, Alleinstellungsmerkmal, Abgrenzung/Verbindung zu anderen Studiengängen)
- bei forschungsbezogenem Masterstudiengang: Darlegung, wie **Forschung** bzw. ein universitär/fakultärer/fachlicher Forschungsschwerpunkt in den Studiengang eingeht und sich auf die Lehre auswirkt (z.B. Lehrveranstaltung, Abschlussarbeit, Schwerpunkt/Spezialisierung)
- bei anwendungsbezogenem Masterstudiengang: Darstellung des expliziten **Anwendungsbezugs**
- **Vernetzung** des Studiengangs (z.B. Mehrfachnutzung von Modulen, fakultätsübergreifende Zusammenarbeit); bei Beteiligung von mehr als einer Fakultät Nachweis der Abstimmung durch Bestätigungen aus den beteiligten Dekanaten
- Nachweis der ausreichenden **Kapazität** und sowie der qualitativen und quantitativen **personellen Verankerung** (ggf. getrennte Ausweisung von aus Studiengebühren zu finanzierenden Stellen und Lehrangeboten, inkl. Darlegung der Verbesserung der Betreuungssituation); Beifügung einer Ausfüllrechnung auf Lehrveranstaltungsebene
- vorhandene bzw. geplante (inter-/nationale) **Kooperationen** (z.B. mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen) und Erläuterung, wie sich diese auf den Masterstudiengang auswirken (z.B. Auslandssemester, Praktikum, externe Einzel- oder Lehrveranstaltungen/Referenten, Austausch von Lehrenden, Anfertigung von Abschlussarbeiten)
- Sicherstellung der Möglichkeit zur Mobilität im Curriculum (Mobilitätsfenster) und Unterstützung eines **Auslandsaufenthalts** (z.B. Auslandssemester, Praktikum) beispielsweise durch Beratung, Stipendien, vorhandene Kooperationen, Anrechnung erworbener Credits, Anfertigung Abschlussarbeit
- Berücksichtigung weiterer **Internationalisierungskriterien**, z.B. englischsprachige Lehrveranstaltungen, internationale Zusammensetzung der Studierenden und Lehrenden
- bei interdisziplinärem Studiengang: Darlegung der Ausgestaltung der **Interdisziplinarität**
- Darstellung, ob besondere **Zugangsvoraussetzungen** gefordert werden; falls ja, welche mit kurzer Begründung
- falls **Auswahlverfahren** stattfinden, kurze Darstellung der Kriterien für die Auswahl und des Ablaufs
- **Analyse der Nachfrage** seitens potentieller Studierender und des **Bedarfs seitens des Arbeitsmarktes**
- Darlegung eines ausreichenden **Zeitmanagements** (u.a. Einführungsbeschluss durch Fakultätsrat, Erstellung von Fachspezifischen Bestimmungen, Genehmigung der Fachspezifischen Bestimmungen durch das Präsidium, Bewerbung des Studiengangs, Zulassung der Studierenden)

Studiengangskonzepte (einschließlich des Studienplans sowie der Ausfüllrechnung) sollen vom zuständigen Dekanat per E-Mail an die Referate 31 und 11 geschickt werden. Das Dekanat stellt sicher, dass die Studiengangskonzepte mit dem Fakultäts-Mastergesamtkonzept in Einklang zu bringen sind.

6.4 Satzungen

Muster für fachspezifische Bestimmungen

Zur Ergänzung der Prüfungsordnungen hält das Referat 31 – Qualität und Recht jeweils an die Spezifika der Ordnungen angepasste Muster für die Erstellung der Fachspezifischen Bestimmungen bereit. Hier finden Sie **exemplarisch** ein Muster für eine Fachspezifische Bestimmung eines B.A.-Studiengangs der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Bitte fragen Sie vor Erstellung der Fachspezifischen Bestimmungen das jeweils aktuelle und für die Prüfungsordnung Ihres Studiengangs relevante Muster im Referat 31 – Qualität und Recht ab.

BEISPIEL

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang ...

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom ... (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Hauptfach und das Nebenfach....

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer, Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Beschreibung des Studienziels

- (1) des Hauptfaches
- (2) des Nebenfaches

Zu § 1 Absatz 3:

Festlegung des Grades Bachelor of Arts oder Baccalaurea bzw. Baccalaureus Artium

Es wird der Grad ... vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch (*Name der Fakultät*)

Zu § 2

Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2:

Möglichkeit der Verlängerung der Regelstudienzeit für die sprachintensiven Fächer.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 2:

Festlegung der Gliederungsphasen des Studiums

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

- 1) Module für das Fach als Hauptfach im Umfang von 90 LP
- 2) Module für das Fach als Nebenfach im Umfang von 45 LP
- 3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP
- 4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

Bitte fügen Sie an dieser Stelle auch einen tabellarischen Studienplan ein, der einen Überblick über die Verteilung der Module und LP auf die Semester ermöglicht.

Zu § 4 Absatz 6:

Zunächst muss eine Regelung erfolgen, ob der Studiengang im Teilzeitstudium absolviert werden kann oder nicht. Für den Fall, dass das Teilzeitstudium ausgeschlossen wird, muss ein sachlicher Grund vorliegen.

Für den Fall, dass ein Teilzeitstudium möglich ist, muss ferner geregelt werden, ob der Studien- und Prüfungsaufbau im Teilzeitstudium in Form von Studienplänen oder individuellen Studienvereinbarungen geregelt wird. Bewährt hat sich in vielen FSB die nachfolgende Formulierung:

„Der Bachelorstudiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.“

Zu § 4 Absatz 7 :

Festlegung eines konkreten Zeitpunkts

Das Studium muss spätestens in der Vorlesungswoche aufgenommen werden.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 2:**

Angabe von weiteren Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten.

Zu § 5 Satz 3 :

Regelung über die Lehrveranstaltungssprache

Zu § 5 Satz 4:

An dieser Stelle muss geregelt werden, ob von der Anwesenheitspflicht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Zu § 9**Zulassung zu Modulprüfungen****Zu § 9 Absatz 2:**

Die prozentuale Marge für die „regelmäßige Teilnahme“ kann - sofern in § 5 Satz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht festgelegt wurde - abweichend von der PO festgelegt werden.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

An dieser Stelle kann geregelt werden, dass bereits die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss.

Zu § 10 Absätze 2 bis 4:

Bei Bedarf Festlegung der Anwendbarkeit der Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 10 Absätze 2 bis 4 auf Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule.

Zu § 10 Absatz 2:

Sofern die Frist an die verbindliche Belegung von Lehrveranstaltungen geknüpft wird (dies gilt für die Studiengänge des ehemaligen FB 08), muss an dieser Stelle die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen geregelt werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Es können an dieser Stelle weitere Prüfungsarten definiert werden.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Die zu absolvierenden Module müssen benannt werden, um den Zeitpunkt der Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestimmen.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Festlegung der Sprache der Bachelor-Arbeit; dies kann alternativ auch im Abschlussmodul geregelt werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Regelung über den Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit, dies kann alternativ auch im Abschlussmodul geregelt werden.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5 :

Art der Berechnung der Note bei mehreren Teilprüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

Regelung, mit welchem Gewicht die Modulprüfungsnoten in die Gesamtnote eingehen.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 14:

Regelung, welche Teilprüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen sollen.

II. Modulbeschreibungen

Bitte führen Sie hier sämtliche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule (sofern eigene Wahlmodule angeboten werden) sowie die Module für den ABK-Bereich auf. Auch die Module für das Nebenfachstudium in diesem Studienfach werden unter diesem Abschnitt aufgeführt, sofern ein solches vorgesehen ist.

Wenn keine speziellen Module für den freien Wahlbereich angeboten werden, wird die Liste der Modulbeschreibungen um ein Pflichtmodul „Wahlmodul“ ergänzt, das die Qualifikationsziele und das Verfahren beschreibt, nach dem die Studierenden die für dieses Modul anrechenbaren Veranstaltungen und Module belegen, sowie allgemeine Angaben zu den übrigen Feldern enthält.

In die Rubrik „Verwendbarkeit“ der Modulbeschreibung wird ggf. ein Hinweis darauf aufgenommen, ob ein Modul auch als Wahlmodul für andere Studiengänge dienen kann.

*Die in den FSB verankerten Fassungen der Modulbeschreibungen sollten nicht zu ausführlich sein und müssen die wesentlichen Angaben zu Qualifikationszielen, Prüfungen usw. gemäß dem folgenden Muster enthalten. Vollständige Modulbeschreibungen, die auch die Inhalte und das didaktische Konzept sowie Lehrende und Verantwortlichkeiten benennen, werden in einem gesonderten Modulhandbuch verbindlich geregelt, das aber nicht Bestandteil der Prüfungsordnung ist. Ein **Muster für die vollständigen Modulbeschreibungen** ist als Anlage beigelegt.*

Das folgende Muster enthält alle für die FSB erforderlichen Angaben, die Verankerung der vollständigen Modulbeschreibungen in den FSB ist allerdings auch weiterhin möglich.

Die Form der Darstellung ist nicht verbindlich festgelegt, neben der hier aufgeführten ist auch eine tabellarische Übersicht über alle Modulangaben möglich. Ein Muster hierfür erhalten Sie beim Referat 31.

Der Bachelorstudiengangbesteht aus folgenden Modulen:

Modul (Kürzel)		
Modultitel		
Angestrebte Lernergebnisse	<i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben? Bitte formulieren Sie die Lernergebnisse aus der Perspektive der Studierenden. Was wissen und können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls?</i>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Erfolgreicher Abschluss anderer Module oder einer Studienphase</i>	
Modultyp	<i>Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul (wenn speziell als Wahlmodul für diesen Studiengang angeboten)</i>	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	
	Sprache:	
	Dauer:	
Arbeitsaufwand	<i>Summe der Leistungspunkte für das gesamte Modul</i>	
Häufigkeit des Angebots	<i>„Jährlich im Wintersemester bzw. im Sommersemester“ oder „Semesterweise“</i>	
Dauer	<i>... Semester</i>	
Studiensemester bzw. Referenzsemester oder Studienphase und Studiensemester	<i>Für (Teil-)Studiengänge, deren Fristenregelung nach dem Referenzsemester-Modell organisiert ist, wird hier das Referenzsemester angegeben.</i> <i>Für Studiengänge, die das Phasenmodell verwenden, werden hier die Studienphase sowie das Studiensemester angegeben, in dem das Modul laut Studienplan besucht werden sollte.</i>	

Ausführlichere Beschreibungen der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester/Sommersemesteraufnehmen.

Hamburg, den (Genehmigungsdatum einfügen)
Universität Hamburg

Anlage

Muster-Modulbeschreibung¹ für Modulhandbücher
(Stand: 21.04.2010)

Kürzel		
Titel		
Angestrebte Lernergebnisse	<i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben? Bitte formulieren Sie die Lernergebnisse aus der Perspektive der Studierenden. Was wissen und können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls?</i>	
Inhalt	<i>Leitfrage: Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern?</i>	
Didaktisches Konzept	<i>Darstellung der Lehr- und Lernformen, ggf. unter Angabe der zugehörigen SWS im Kontext des didaktischen Konzepts.</i> <i>Leitfrage: Welche Lehr- und Lernformen werden eingesetzt, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern?</i> <i>Unter anderem könnten hier auch besondere Lehr- und Lernformen (E-Learning, Projektarbeit, geblockte Präsenzzeiten) und die eingesetzten Medienformen erläutert werden.</i>	
Unterrichtssprache	<i>Deutsch/Englisch/Zielsprache</i>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Erfolgreicher Abschluss anderer Module oder einer Studienphase</i>	
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Empfohlene Vorkenntnisse u. ä. als Orientierungshilfe bei der Wahl und der Semestervorbereitung</i>	
Modulprüfung - Rahmenvorgaben (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Art:	<i>Bezeichnung(en) laut Prüfungsordnung</i>
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	
	Sprache:	<i>Deutsch/Englisch/Zielsprache</i>
	Dauer / Umfang:	
	ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	
Leistungspunkte	<i>Summe der Leistungspunkte für das gesamte Modul</i>	
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. getrennt pro Modul)	Präsenzstudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Selbststudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>

¹ **Grau** hinterlegt: Verpflichtender Bestandteil der FSB.

Weiß hinterlegt: Nicht verpflichtend in FSB verankert – in diesem Fall aber durch die Fakultät verbindlich im Modulhandbuch festzulegen (-> Beschluss des Fakultätsrates).

teil)	Prüfungsvorbereitung:	<i>n Stunden</i>
Modultyp	<i>Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul (wenn speziell als Wahlmodul für diesen Studiengang angeboten)</i>	
Studiensemester bzw. Referenzsemester oder Studienphase und Studiensemester	<i>Für (Teil-)Studiengänge, deren Fristenregelung nach dem Referenzsemester-Modell organisiert ist, wird hier das Referenzsemester angegeben.</i> <i>Für Studiengänge, die das Phasenmodell verwenden, werden hier die Studienphase sowie das Studiensemester angegeben, in dem das Modul laut Studienplan besucht werden sollte.</i>	
Häufigkeit des Angebots	<i>„Jährlich im Wintersemester bzw. im Sommersemester“ oder „Semesterweise“</i>	
Dauer	<i>n Semester</i>	
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Aufzählung der Studiengänge, in denen das Modul verwendet wird.</i> <i>Bitte geben Sie hier auch an, falls das Modul als Wahlmodul wählbar ist.</i>	
Modulverantwortliche(r)	<i>Benennung konkreter Personen</i>	
Lehrende		
Literatur		

Ausführlichere Informationen finden Sie in der [Handreichung Nr. 5: Modulbeschreibungen und -handbücher](#) des Referates 31 – Qualität und Recht

Muster-Ausfüllrechnung (Vorlage Ref. 11)

Seite 29 von 29